

Bremisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung nach den Verordnungen (EU) 2024/3110 und (EU) 2019/1020 – BremMÜDG

Anhörungsentwurf vom 10. Juni 2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. die oberste Bauaufsichtsbehörde (Landes-Marktüberwachungsbehörde),
2. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde).

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen hinsichtlich der Produkte, die nach den Verordnungen (EU) 2024/3110 und (EU) Nr. 305/2011 bereitgestellt werden dürfen, die Aufgaben nach

1. der Verordnung (EU) 2024/3110,
2. dem Gesetz zur Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011 und (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktengesetz - BauPG),
3. der Verordnung (EU) 2019/1020,
4. dem Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) und
5. der Verordnung (EU) 2023/988, soweit sie für nach den Verordnungen (EU) Nr. 305/2011 und (EU) 2024/3110 harmonisierte Produkte gilt.

wahr.

Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ 3

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die Landes-Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. ²Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen **der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011 oder (EU) 2024/3110** die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder **ein Risiko im Sinne des Art. 67 der Verordnung (EU) 2024/3110** darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach **Verordnung (EU) 2024/3110, Verordnung (EU) 2019/1020, Bauproduktengesetz und Marktüberwachungsgesetz** zu ergreifen.

(3) ¹Besteht für die Landes-Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. ²Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. ³Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; sie schließt die Zuständigkeit der Landes-Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. ⁴Die Befugnis der Landes-Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. ⁵Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach **§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die Landes-Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben **§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Bremen.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Landes-Marktüberwachungsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von Bauprodukten vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 220) außer Kraft.

Anhang:

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom **25.6.2019**, S. 1; L 90589 vom 1.10.2024, S. 1 (2024/1252), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1252 vom 11.4.2024 (ABl. L 1252 vom 03.05.2024 S. 1) geändert worden ist
2. Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom **23.5.2023**, S. 1; L vom 19.12.2023, S. 1 ((EU) 2023/988),
3. Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L vom **18.12.2024**)